

Erklärung der politisch Verantwortlichen in Südbaden zur Flugverkehrsbelastung durch den Flughafen Zürich

Anlass:

Die Schweiz und Deutschland hatten im April 2008 vereinbart, gemeinsam eine Analyse der vom Flughafen Zürich ausgehenden Gesamtlärmbelastung zu erstellen. Man kam überein, dass dann die Schweiz einen Vorschlag für die Neuregelung der Anflüge vorlegen werde. Die Analyse liegt nun vor.

Grund:

Die Schweiz zieht aus der Analyse den Schluss, in Südbaden gebe es keinen rechtlich erheblichen Lärm. „Grenzwerte“, seien nicht überschritten, und deshalb müssten die Sperrzeiten der DVO fallen. Diese Forderung wurde über die Medien bereits mit Nachdruck erhoben. Es ist zu erwarten, dass die Schweiz nun versuchen wird, ihre Interessen mit einer diplomatischen Offensive durchzusetzen.

Angesichts dieser Vorstöße erklären die Unterzeichnenden:

1. Die Behauptung, Lärm sei erst jenseits von „Grenzwerten“ rechtlich erheblich, ist falsch. Grenzwertüberschreitungen lösen z.B. Rechtsansprüche auf passive Schallschutzmaßnahmen an Häusern aus. Auch Lärm unterhalb einer solchen Zumutbarkeitsschwelle ist rechtserheblich. Deutsche Gerichte haben dies mehrfach entschieden. Sie haben erkannt, dass die besonders lärmempfindlichen Tourismusregionen Südschwarzwald, Bodensee und Baar durch eine Beschränkung des Flugverkehrs vor allem in den besonders lärmempfindlichen Tagesrandzeiten und an Wochenenden geschützt werden müssen.
2. Vereinbarungsgemäß hat die Schweiz nun einen Vorschlag vorzulegen. Dieser Vorschlag muss eine weitere Entlastung Südbadens vom Flugverkehr beinhalten. Er muss sich deshalb an folgender Position orientieren:
 - Übernahme von max. 80.000 Anflügen pro Jahr, soweit die Schweiz den technischen Nachweis für deren Erforderlichkeit erbringen kann.
 - Uneingeschränkte Beibehaltung der Sperrzeiten der 220. DVO.
 - Keine Abflüge über deutschem Gebiet.
 - Keine Hinnahme von Umweg- und Warteflügen über deutschem Gebiet.
 - Aufhebung des Warteraumes „RILAX“.
 - Kein „gekröpfter“ Nordanflug.
3. Die Lärmbelastungsanalyse liefert *eine*, nicht aber die alleinige Betrachtung für die auf einen Schweizer Vorschlag folgenden Gespräche in der deutsch-schweizerischen „AG Zürich“. Weitere wesentliche Gesichtspunkte sind einzubeziehen. Dazu zählt insbesondere,
 - dass der Flughafen Zürich kein deutscher Flughafen ist, woraus die unbestrittene völkerrechtliche Pflicht folgt, die Lasten des Flughafens grundsätzlich selbst zu tragen,
 - dass es kein Recht auf Nutzung des Luftraums des Nachbarstaats für An- und Abflüge gibt,

- dass die Schweiz deutsches Staatsgebiet für ihre Zwecke überplant hat, ohne dass die südbadische Bevölkerung irgendeine Möglichkeit gehabt hätte, ihre Interessen einzubringen,
 - dass jenseits eines Radius von 15 km um die Flughafenmitte – dies entspricht etwa der Entfernung zur deutschen Staatsgrenze – die am stärksten belärmte Fläche in Deutschland liegt,
 - dass betriebstechnisch sämtliche Flugbewegungen über Schweizer Staatsgebiet abgewickelt werden können.
4. Die südbadische Bevölkerung ist nach wie vor bereit, einen beträchtlichen Teil der Anflüge zu tragen, allerdings nicht im bisherigen Umfang. Die Rahmenbedingungen für eine akzeptable Lastenübernahme sind im Manifest vom 12. September 2006 und in der unter Punkt 2 genannten Position dargestellt.

Stuttgart, den 25.11.2009